

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 612 Sachbearbeitung: Stehr	Drucksache Nr.: 145/2024 Az.:
---	----------------------------------

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

202 / 605 / 63

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	01.10.2024	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Technischer Ausschuss	06.11.2024	vorberatend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweier	07.11.2024	vorberatend	öffentlich	
Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	13.11.2024	vorberatend	öffentlich	
Gemeinderat	18.11.2024	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen 2025

Beschlussvorschlag:

Der Forderung aus dem Personenbeförderungsgesetz nach einer vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV nachkommend, sollen folgende Bushaltestellen für das Landesförderprogramm angemeldet werden: Hugsweier Sonne (Richtung Schuttern), Hugsweier Hauptstraße (Richtung Lahr), Industriebhof und Heidenburgstraße.

Die eigentliche Förderantragsstellung soll im Frühjahr 2025 nach der Haushaltsgenehmigung unter Berücksichtigung der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Zusammenfassende Begründung:

Mit dem sukzessiven barrierefreien Umbau von Bushaltestellen kommt die Stadt Lahr den Forderungen aus dem Personenbeförderungsgesetz nach, eine vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV zu schaffen. So soll das ÖPNV-Angebot allen Menschen in größtmöglichem Umfang zugänglich gemacht werden. Die im Verkehrsentwicklungsplan für die Stadt Lahr definierten Ziele werden mit den hier vorgeschlagenen Maßnahmen ebenfalls vollumfänglich verfolgt.

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Der öffentliche Personennahverkehr ist eine wichtige Säule in der Daseinsvorsorge. Die Daseinsvorsorge soll in Fragen der Mobilität jedem die Möglichkeit geben, sich eigenständig zu bewegen. Ein barrierefrei nutzbarer ÖPNV ist ein wichtiger Baustein, insbesondere temporär oder dauerhaft mobilitätseingeschränkten Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Deshalb fordert der Bund die Kommunen mit dem Personenbeförderungsgesetz auf, eine vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV zu erreichen, d.h. barrierefreie Fahrzeuge und barrierefreie Haltestellen(ausstattung).

Die Stadt Lahr baut ihre Bushaltestellen im Rahmen der finanziellen und personellen Leistbarkeit sukzessive barrierefrei um. Bis zum Ende des Jahres 2024 werden ca. 35 % der Bushaltestellen in Lahr barrierefrei sein, d.h. mit einem Busbordstein für einen niveaugleichen Ein-/Ausstieg und einem Blindenleitsystem ausgestattet sein. In den vergangenen Jahren wurde der Schwerpunkt auf die ÖPNV-Hauptachsen gelegt bzw. der Bushaltestellenumbau im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen durchgeführt. In diesem Jahr wurden die Stadtteile Langenwinkel und Sulz berücksichtigt. Nun soll mit Hugsweier ein weiterer Stadtteil folgen.

Zielsetzung:

Durch den sukzessiven barrierefreien Umbau von Bushaltestellen soll das ÖPNV-Angebot in Lahr in größtmöglichem Umfang für alle Menschen zugänglich gemacht werden, egal ob jemand auf einen Rollator oder Rollstuhl angewiesen ist, einen Kinderwagen oder Gepäck mit sich führt oder durch eine temporäre oder dauerhafte körperliche Beeinträchtigung einen niveaugleichen Einstieg in den Bus benötigt.

Ein barrierefreier und komfortabel nutzbarer ÖPNV trägt zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) bei – ein Ziel, das die Stadt Lahr im Verkehrsentwicklungsplan definiert hat. Gemäß dem beschlossenen Entwicklungsszenario 2 „Mut zur Verkehrswende“ soll der ÖPNV-Anteil bei der Wahl des Verkehrsmittels bis 2030 von 6 % (2019) auf 11 % gesteigert werden. Der MIV-Anteil (MIV als Fahrer) soll im gleichen Zeitraum von 50 % auf 30 % gesenkt werden.

Maßnahmen:

Unter Berücksichtigung der personellen und finanzielle Ressourcen wurden für das Jahr 2025 insgesamt vier folgende Bushaltestellen für einen barrierefreien Umbau ausgewählt:

- Hugsweier Sonne, Richtung Schuttern: barrierefreier Umbau der Busbucht zu Buskap und Ausstattung mit Buswartehalle
- Hugsweier Hauptstraße, Richtung Lahr: barrierefreier Umbau des Buskaps
- Industriefhof: barrierefreier Umbau der Busbucht zu Buskap und Ausstattung mit Buswartehalle
- Heidenburgstraße: barrierefreier Umbau des Buskaps und Ausstattung mit Buswartehalle

Luftbilder und Bilder dieser vier Bushaltestellen sind als Anlage 1 beigefügt.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen mehr als 50.000 Euro und/oder die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich mehr als 20.000 Euro

Einmalige (Investitions-)Kosten	2025	2026
	in EUR	
Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung	Barrierefreier Umbau (Kernhaushalt) 180.000 (brutto) + Buswartehallen (Wirtschaftsplan EBVVL) 88.500 (netto)	0
Ertrag / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite)	Barrierefreier Umbau (Kernhaushalt) 100.000 (brutto) + Buswartehallen (Wirtschaftsplan EBVVL) 6.700 (netto)	Barrierefreier Umbau (Kernhaushalt) 25.000 (brutto) + Buswartehallen (Wirtschaftsplan EBVVL) 1.700 (netto)
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-161.800	+26.700
Jährliche Folgekosten	Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR	
Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag		
Ertrag / Verminderung von Aufwand		
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)		
Davon: Dauerhafter Personalmehrbedarf Stellenbezeichnung, Umfang	Entgelt-/ Besoldungsgruppe	Jährlicher Arbeitgeberaufwand (Lohn- und Nebenkosten) in EUR
1.		
2.		
	SUMME	

Finanzierung:

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein

Kosten:

Folgende Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan 2025 inkl. Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr sind von den zuständigen Facheinheiten erfolgt:

- barrierefreien Umbau von Bushaltestellen: EUR 200.000 (Kernhaushalt: 154700020000: Barrierefreiheit des ÖPNV), abzgl. 10 % investiver Einsparung → EUR 180.000 (siehe Tabelle oben)
- Buswartehallen: EUR 105.000 (Wirtschaftsplan Eigenbetrieb BVVL)

Unter Berücksichtigung der letzten Ausschreibungsergebnisse werden sich voraussichtlich alle vorgeschlagenen Maßnahmen mit den angemeldeten Mitteln umsetzen lassen. Der barrierefreie Umbau der Bushaltestelle Heidenburgstraße soll dennoch sicherheitshalber als optionale Leistung ausgeschrieben werden. Sollte ein Umbau dieser Bushaltestelle aus Kostengründen nicht möglich sein, ist noch zu entscheiden, ob die dort vorgesehen Buswartehalle entweder trotzdem dort realisiert wird oder an einer anderen Bushaltestelle ohne Wetterschutz.

Förderung:

Das Land Baden-Württemberg fördert den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen und die Ausstattung mit Buswartehallen. Die Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) sowie die dazugehörige Verwaltungsvorschrift werden derzeit novelliert. Dadurch werden sich u.a. auch die Förderpauschalen im ÖPNV, die Berechnung der Zuwendung für Buswartehallen sowie die Berechnung der Planungskostenpauschale ändern. Der Stadt Lahr wird die Novelle größtenteils bzw. in Summe zu Gute kommen, insbesondere wenn eine Busbucht zu einem Buskap umgebaut wird, was bspw. bei den beiden Bushaltestellen Hugsweier Sonne und Industriehof geplant ist. Zuwendungen für Buswartehallen werden zukünftig nach der überdachten Fläche bemessen, was in Lahr bei der Realisierung einer kleinen Buswartehalle eine nur noch halb so hohe Zuwendung bedeutet.

Nach aktuellem Stand kann bei der Realisierung von drei Buswartehallen von einer Einzahlung in Höhe von EUR 8.400 (netto) ausgegangen werden. Diese Zuwendung ist dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr zuzuordnen und verteilt sich auf die Jahre 2025 und 2026 mit der Aufteilung 80/20. Im Entwurf des Haushaltsplans 2025 ist unter dem Investitionsauftrag I54700050010: Zuschüsse Barrierefreiheit des ÖPNV eine Einzahlung in Höhe von EUR 100.000 veranschlagt, abzgl. 10 % investiver Einsparung analog zur Auszahlung. Eigentlich müsste auch dieser Betrag auf die Jahre 2025 und 2026 im Verhältnis 80/20 aufgeteilt werden. Da aufgrund der Gesetzesnovelle aber eine höhere Zuwendung zu erwarten ist, verbleibt eine Einzahlung in Höhe von EUR 100.000 im Haushaltsplan 2025 und es wird zusätzlich eine Einzahlung in Höhe von EUR 25.000 für den Haushaltsplan 2026 veranschlagt.

Das Antragsverfahren beim Landesförderprogramm ist zweistufig aufgebaut. Die Anmeldung zur Programmaufnahme (Stufe 1) muss bereits im Vorjahr des Ausführungszeitraums erfolgen. Mit einer Bestätigung ist im Frühjahr 2025 zu rechnen. Erst danach erfolgt die eigentliche Antragsstellung (Stufe 2). Geringfügige Abweichungen zwischen Programmanmeldung und dem Förderantrag sind möglich ebenso ein Antragsverzicht. Im Falle einer Antragsstellung erfolgt diese auf Grundlage der Mittelverfügbarkeit nach Beschluss des Haushaltsplans 2025. Somit trifft der Gemeinderat hier keinen Beschluss mit Mittelbindung.

Mit einem Zuwendungsbescheid ist frühestens am Ende des zweiten Quartals, erfahrungsgemäß aber erst im dritten Quartal 2025 zu rechnen. Die Zuwendung wird aller Voraussicht nach nicht vollständig im Haushaltsjahr 2025 vereinnahmt werden können, denn dafür müssten Umsetzung, Abrechnung und Prüfung bis November 2025 erfolgen. Es wird deshalb die bereits im vorherigen Absatz genannte Aufteilung von 80/20 vorgenommen, die vom Fördermittelgeber noch vor dem Abschluss der Gesamtmaßnahme ermöglicht wird.

Tilman Petters

Martin Stehr

Anlage(n):

- Anlage 0
- Anlage 1: Luftbilder und Bilder der ausgewählten Bushaltestellen

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.